Beilage 253/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

[Verfassungsdienst: Verf-1-069001/84-2004]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet folgende Änderungen:

- Anpassung an die Regelungen über die Möglichkeit zur Verlegung der Semesterferien an die analogen bundes- sowie landesgesetzlichen Bestimmungen (Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77 i.d.g.F. und Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48 i.d.g.F).

- Schulfreierklärung des Florianitages anstelle des Leopolditages. Da in Oberösterreich ab dem Schuljahr 2004/2005 eine neue Regelung für die Schulfreierklärung zum Fest des Landespatrons erfolgen soll, bedarf es aus Gründen der Einheitlichkeit auch der erforderlichen Anpassung bezüglich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im § 15 Abs. 1 Z. 1 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14a Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch dieses Landesgesetz wird kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht.

IV. EU-Konformität

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird, beschließen. Gemäß § 26 Abs. 5 LGO wird vorgeschlagen, diese Regierungsvorlage keinem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

Linz, am 21. Juni 2004

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Pühringer
Landeshauptmann

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz

geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Abweichend von Z. 2 kann die Schulbehörde durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, sofern verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegen stehen."

2. Im § 15 Abs. 1 Z. 1 wird das Datum "15. November" durch das Datum "4. Mai" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2004 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Regierungsvorlage
Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz	**Landesgesetz,**
StF: LGBl.Nr. 60/1997 (WV)	**mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche**
idF: LGBl.Nr. 131/1997 (DFB)	**Schulgesetz geändert wird**
LGBl.Nr. 90/2001 (GP XXV RV 1111/2001 AB 1136/2001 LT 38)	Der Oö. Landtag hat beschlossen:
Anmerkung:	**Artikel I**
Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:	Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:
StF: LGBl.Nr. 41/1976 (ursprüngliche Fassung)	
idF: LGBl.Nr. 2/1989	
LGBl.Nr. 61/1989	
LGBl.Nr. 80/1996	1. § 14 Abs. 2 dritter Satz lautet:
§ 14	
Schuljahr	"Abweichend von Z. 2 kann die Schulbehörde durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, sofern verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegen
(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des	

nächsten Schuljahres.

(2) An ganzjährigen Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr umfaßt

1. das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet,

2. die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am dritten Montag im Februar beginnen,

3. das zweite Semester, welches mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet.

Abweichend von Z. 2 kann aus öffentlichem Interesse die Schulbehörde durch Verordnung den Anfang der Semesterferien bis zu zwei Wochen vorverlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(3) Bei den saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufs- und Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr, der unterrichtsfreien Zeit und den Hauptferien.

(4) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt, sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

§ 15

Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

(1) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 15. November als Festtag des Landespatrons;

stehen."

2. Im § 15 Abs. 1 Z.1 wird das Datum "15. November" durch das Datum "4. Mai" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2004 in Kraft.

2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien);

3. die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (§ 14 Abs. 2) an ganzjährigen Fachschulen; diese Tage sind auch an allen übrigen Berufs- und Fachschulen schulfrei;

4. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);

5. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(2) Von der Schulbehörde können in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklärt werden:

1. aus Anlässen des öffentlichen Lebens, insbesondere solchen, die schulischer oder religiöser Natur sind, aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen und für Elternsprechtage insgesamt bis zu sechs Schultage;

2. bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit.

Werden gemäß Z. 2 insgesamt mehr als sechs Unterrichtstage schulfrei erklärt, so kann die Schulbehörde anordnen, daß die darüber hinaus entfallenen Unterrichtstage durch Verlängerung des Unterrichtsjahres bei Verkürzung der unterrichtsfreien Zeit oder der Hauptferien eingebracht werden; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.